

VORLESUNGSSTREAMING – SAMMLUNG RECHTLICHER FRAGEN

Autor: Seyavash Amini Khamani

Fragen betreffend Vorlesungsaufzeichnungen

1. Darf ich Videos und Filmeinspielungen aufzeichnen?

Fremde Filme sind in der Regel urheberrechtlich geschützt, so dass ihre Verwendung grundsätzlich der Erlaubnis der Rechteinhaberin/des Rechteinhabers bedarf.

2. Darf ich fremde Grafiken und Bilder aus Büchern einscannen und in meiner Präsentation verwenden?

Grafiken und Bilder sind urheberrechtlich als Werke der bildenden Künste einzuordnen (siehe dazu: AMINI/FORGÓ, *Urheberrechtsfragen beim Einsatz von Multimedia an Hochschulen – Ein Leitfaden für die Praxis am Beispiel der Universität Wien – S. 9*; abrufbar unter: http://ctl.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/elearning/Leitfaden_eLearning-Rechtsfragen_Maerz09.pdf).

Als solche dürfen sie abstellend auf § 54 Abs. 1 Z. 3a zitiert werden. Dort heißt es:

Es ist zulässig:

3a. einzelne erschienene Werke der bildenden Künste in einem die Hauptsache bildenden wissenschaftlichen Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen;

Auch hier müssen die allgemeinen Zitatregeln, nämlich die Eigenständigkeit des zitierenden Werkes, Erkennbarkeit des Zitats, Vorliegen eines legitimen Zitzwecks, etwa Belegfunktion, dem Zweck entsprechender Umfang des Zitats und die Erforderlichkeit der Quellenangabe unbedingt Berücksichtigung finden. Besonders zu beachten ist auch im Rahmen des Bildzitats das Vorliegen eines anerkannten Zitzwecks. Wird beispielsweise ein Bild nur als schmückendes Beiwerk verwendet, ist die notwendige Belegfunktion zu verneinen und das Zitat unzulässig. Das Einbinden von Bildmaterial ist nur dann erlaubt, wenn dies vorwiegend zu dem Zweck erfolgt, sich in dem aufnehmenden Werk damit auseinanderzusetzen. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein Ausschnitt aus einer Werbeanzeige in einem eigenen Werk verwendet wird, um sich kritisch mit dem beworbenen Produkt oder mit der hinter der Anzeige steckenden Marketingstrategie auseinanderzusetzen oder wenn in einem urheberrechtlichen Beitrag urheberrechtlich problematische Abbildungen zur Erläuterung eingebunden werden. Soweit das fremde Bildmaterial neben dem Erfüllen des Zitzwecks das eigene Werk auch noch visuell aufwertet, ist das für die Zulässigkeit des Zitats unschädlich.

Ferner ist insoweit zu beachten, dass das zitierte Werk, also das in die eigene Präsentation einzubindende Bildmaterial bereits erschienen sein muss (§ 9 UrhG), d. h., dass es mit Zustimmung der Urheberin/des Urhebers in genügender Anzahl in körperlicher Form in Verkehr gebracht worden sein muss. Das ist bei einem Bild aus einem Buch der Fall. Wohingegen eine

lediglich im Internet veröffentlichte Bilddatei nicht ohne Weiteres als erschienen gilt. Etwas anderes kann wiederum gelten, wenn das betreffende Bild mit Einverständnis der Urheberin/des Urhebers aus dem Internet *downloadbar* ist.

(Diese Ausführungen sind teilweise aus folgenden Quellen entnommen: AMINI/FORGÓ, Leitfaden, S. 38 sowie TRYBUS, Kb-law.info, abrufbar http://kb-law.info/wt_dev/kbc.php?article=45&view=text&land=AT&lang=DE&mode=0)

3. Einverständniserklärung: Was ist das?

Das Datenschutzrecht regelt, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, entweder einer gesetzlichen Ermächtigung oder einer Einwilligung der Betroffenen/des Betroffenen bedarf.

Als personenbezogene Daten werden insoweit Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person verstanden. Davon sind auch Daten wie Bild und Stimme einer Person umfasst (Ehmann/Helferich (Hrsg.), EG-Datsenschutzrichtlinie, Art 2 Rn 17).

Im hier interessierenden Kontext (Aufzeichnung einer Vorlesung) wird in der Regel keine gesetzliche Erlaubnisnorm zur Verarbeitung der Daten der Dozentin/des Dozenten einschlägig sein, so dass die Aufzeichnung ihres/seines Bildes oder ihrer/seiner Stimme ihrer/seiner Einwilligung bedarf. Diese Einwilligung muss durch die Betroffene/den Betroffenen vor Verarbeitung ihrer/seiner Daten erteilt werden. Sie wird Einverständniserklärung genannt.

4. Werknutzungsbewilligung: Was ist das?

Beabsichtigt man eine fremde, urheberrechtlich geschützte Leistung auf eine Weise zu nutzen, die keiner freien Werknutzung unterfällt, ist die Nutzung nur dann rechtmäßig, wenn man die entsprechenden Rechte dazu von der Rechtsinhaberin/vom Rechtsinhaber erworben hat. Das erfolgt durch den Abschluss eines urheberrechtlichen Vertrages bzw. eines Lizenzvertrages mit der jeweiligen Urheberin/dem jeweiligen Urheber bzw. Rechteinhaberin/Rechtsinhaber. Da das Urheberrecht zwar vererblich aber als solches nicht übertragbar ist, kann im Wege eines solchen Vertrages nie das Urheberrecht als solches übergehen. Es werden lediglich Verwertungsrechte übertragen! Verträge, durch die urheberrechtliche Verwertungsrechte übertragen werden, heißen im österreichischen Urheberrechtsgesetz Werknutzungsbewilligung und Werknutzungsrecht.

Werden Verwertungsrechte nicht mit Ausschließlichkeitwirkung übertragen, liegt eine Werknutzungsbewilligung vor, die ein relatives Recht ist. Der Urheberin/dem Urheber steht es frei, Werknutzungsbewilligungen an eine Vielzahl von Personen zu erteilen, da sie/er auch nach Erteilung einer Werknutzungsbewilligung Inhaberin/Inhaber der ausschließlichen Verwertungsrechte bleibt. Die Inhaberin/der Inhaber einer solchen Bewilligung ist berechtigt, das Werk neben der Urheberin/dem Urheber und möglicherweise neben anderen Berechtigten auf die ihm im Rahmen der Werknutzungsbewilligung erlaubten Art zu nutzen. Beispiele für Werknutzungsbewilligungen sind Vortrags-, Aufführungs-, Sende- und Standardsoftwareverträge.

Werden Verwertungsrechte mit Ausschließlichkeitwirkung übertragen, liegt keine Werknutzungsbewilligung, sondern ein Werknutzungsrecht, das ein absolutes Recht ist. Die Urheberin/der Urheber kann ein Werknutzungsrecht nur an eine Person erteilen. Die

Inhaberin/der Inhaber eines Werknutzungsrechts ist berechtigt, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen einschließlich der Urheberin/des Urhebers auf die ihm im Rahmen des Werknutzungsrechts erlaubten Art zu nutzen. Beispiele für Werknutzungsrechte sind Wahrnehmungsverträge mit Verwertungsgesellschaften, Verlagsverträge oder Individualsoftwareverträge. Insofern kann auch hinsichtlich einzelner Verwertungsarten differenziert werden. Beispielsweise ist es möglich, das ausschließliche Werknutzungsrecht an der „Online-Verwertung“ (Zurverfügungstellungsrecht, § 18a UrhG) und eine nicht ausschließliche Werknutzungsbevollmächtigung zur Verbreitung des Werkes auf materiellen Trägern (Verbreitungsrecht, §16 UrhG) zu erwerben.

(Diese Ausführungen sind teilweise aus AMINI/FORGÓ, Leitfaden, S. 51, entnommen.)

5. Was muss ich beachten, wenn Gastvortragende aufgezeichnet wird?

Damit die Aufzeichnung und dessen anschließende Verwendung keine Urheberrechtsverletzung darstellt und/oder gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, ist vorab auch von einer Gastvortragenden/einem Gastvortragenden eine Werknutzungsbevollmächtigung und eine datenschutzrechtliche Einverständniserklärung einzuholen.

6. Veröffentlichung: Was bedeutet das?

Der Begriff der Veröffentlichung ist im vorliegenden Kontext vor allem in zweierlei Hinsicht relevant. Erstens im Rahmen des Erstveröffentlichungsrecht der Urheberin/des Urhebers und des Weiteren im Hinblick auf das Zitatrecht.

Wann ein Werk als veröffentlicht gilt, ist in § 8 UrhG geregelt. Dort heißt es:

Ein Werk ist veröffentlicht, sobald es mit Einwilligung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

Danach gilt also ein Werk als veröffentlicht, wenn es der Öffentlichkeit auf irgendeine Weise zugänglich gemacht worden ist, wohingegen der Begriff des Erscheinens gem. § 9 UrhG voraussetzt, dass ein Werk in einer genügenden Anzahl von Vervielfältigungsstücken, also zwangsläufig in körperlicher Form verbreitet wird. Die Veröffentlichung ist deshalb der weitere Begriff und das Erscheinen der engere. Ein Erscheinen eines Werkes bewirkt deshalb auch immer eine Veröffentlichung, nicht aber umgekehrt eine Veröffentlichung auch ein Erscheinen.

Veröffentlicht wird ein Werk deshalb durch jedes öffentliche Zugänglichmachen in körperlicher oder in unkörperlicher Form, wie durch Verbreitung, Aufführung oder Vortrag, Vorführung oder Ausstellen oder eine öffentliche Zurverfügungstellung, sofern sich diese Handlungen an die Öffentlichkeit richten. Eine Veröffentlichung setzt die Einwilligung des Berechtigten voraus. Diese ist an keine besondere Form gebunden und kann daher auch mündlich oder lediglich durch schlüssiges Verhalten erfolgen.

(Diese Ausführungen sind aus WALTER, Österreichisches Urheberrecht, Handbuch, 1. Teil, S. 46, Wien 2008, entnommen.)

Zum Erstveröffentlichungsrecht der Urheberin/des Urhebers:

Die Urheberin/der Urheber hat das ausschließliche Recht, über die Veröffentlichung seines Werks zu entscheiden. Im österreichischen Recht ist das zwar nicht explizit geregelt, wird aber

als notwendiger Bestandteil einer jeden Verwertungshandlung, die ohnehin der Urheberin/dem Urheber vorbehalten ist, anerkannt¹. Damit eng verbunden ist das Recht der ersten Inhaltsangabe², wonach die öffentliche Mitteilung des Inhalts eines Werks der Literatur oder der Filmkunst der Urheberin/dem Urheber vorbehalten ist, solange weder das Werk noch dessen wesentlicher Inhalt mit ihrer/seiner Zustimmung veröffentlicht worden ist. Unter anderem aus diesem Grunde darf die Mitschrift oder die Videoaufzeichnung einer Lehrveranstaltung nicht ohne Einwilligung der Lehrveranstaltungsleiterin/des Lehrveranstaltungsleiters ins Internet gestellt oder anderweitig der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, denn es kann nicht ohne Weiteres angenommen werden, dass eine Lehrveranstaltungsleiterin/ein Lehrveranstaltungsleiter seine Vorlesung veröffentlicht, indem er sie vor Studierenden hält; veröffentlicht im hiesigen Sinne³ ist ein Werk, wenn es mit dem Willen der Urheberin/des Urhebers derart in Verkehr gelangt ist, dass es theoretisch von Jedermann zur Kenntnis genommen werden könnte. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn es mit Willen der Urheberin/des Urhebers auf einer öffentlichen Veranstaltung, im Rundfunk, in einer Zeitschrift oder auf einer (nicht passwortgeschützten) Seite im Internet präsentiert wird. Erst dann darf der Inhalt, auch durch Dritte anderen mitgeteilt werden.

(Diese Ausführungen sind teilweise aus AMINI/FORGÓ, Leitfaden, S. 19, entnommen)

Zum Zitatrecht:

Bezüglich Werken der Literatur wird zwischen dem kleinen und dem großen Literaturzitat unterschieden. Das kleine Literaturzitat gewährt die Freiheit, einzelne Stellen eines veröffentlichten Sprachwerkes in einem eigenen Werk anzuführen⁴.

Wohingegen im Rahmen des großen Literaturzitats die Voraussetzungen hinsichtlich des zitierten Werkes strenger sind: Hier reicht es nicht, wenn das zitierte bzw. aufgenommene Werk lediglich veröffentlicht ist. Das zitierte Werk muss erschienen sein. Das ist dann der Fall, wenn in einer genügenden Anzahl von Vervielfältigungsstücken in körperlicher Form verbreitet wird⁵. Daher dürfen anders, als im Rahmen des kleinen Literaturzitats hier Werke bzw. Werkteile, die lediglich im Internet veröffentlicht sind, nicht ohne Weiteres mit Berufung auf das Großzitat zitiert werden. Denn Werke, die über das Internet verfügbar gemacht werden, können mangels Körperlichkeit nur dann als erschienen angesehen werden, wenn ein längerfristiges Zurverfügungstellen erfolgt und die Möglichkeit eines Downloads gegeben ist⁶. Unproblematisch als erschienene sind Werke zu behandeln, die beispielsweise in Büchern, Zeitungen, Zeitschriften, CDs, DVDs oder auf CD-ROMs verfügbar sind.

Auch das, im vorliegenden Kontext relevante wissenschaftliche Bildzitat gem. § 54 Abs.1 Z. 3a UrhG setzt voraus, dass das zitierte Bild erschienen ist. Mithin reicht auch insoweit eine Veröffentlichung nicht aus. Das wissenschaftliche Bildzitat erlaubt, einzelne erschienene, also

¹ Vgl. M. Walter, Österreichisches Urheberrecht, Handbuch, I. Teil, Wien 2008, , S. 458 Rn. 935.

² Vgl. § 14 (3) UrhG.

³ Der Veröffentlichungsbegriff ist also nicht mit der Frage zu vermengen, wann ein Werk öffentlich zugänglich gemacht wurde. Insoweit kann ein Werk unveröffentlicht und gleichwohl zugleich öffentlich zugänglich gemacht sein.

⁴ Vgl. § 46 Z. 1 UrhG.

⁵ Vgl. § 9 (1) UrhG.

⁶ Vgl. M. Walter, Österreichisches Urheberrecht, Handbuch, I. Teil, Wien 2008, , S. 53 Rn. 99.

körperlich in Umlauf gebrachte, Werke der bildenden Künste, etwa Werke der Malerei, Graphiken, Fotografien, virtuelle Figuren, ClipArts, Logos etc... in einem die Hauptsache bildenden wissenschaftlichen Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Davon ist auch das Zitieren von einfachen Lichtbildern umfasst⁷.

(Diese Ausführungen sind teilweise aus AMINI/FORGÓ, Leitfaden, S. 36 ff., entnommen)

7. Was dürfen die Studierenden mit den aufgezeichneten Videos machen?

Aufzeichnungen einer Vorlesung sind urheberrechtlich geschützt. Daraus folgt, dass soweit keine freie Werknutzung einschlägig ist, grundsätzlich ausschließlich die Urheberin/der Urheber, in der Regel also die Vortragende/der Vortragende, über dessen Verwendung bestimmen kann. Im Hinblick auf die Ausgangsfrage bedeutet das, dass Studierende die Aufzeichnung einer Vorlesung nur insoweit verwenden dürfen, wie das die Vortragende/der Vortragende zuvor gestattet hat. Daneben werden derartige Aufzeichnungen unter Umständen abstellend auf die freie Werknutzung aus § 42 Abs. 2 UrhG von jedermann zum eigenen Forschungsgebrauch und gem. § 42 Abs. 4 zum privaten Gebrauch vervielfältigt werden dürfen. Wobei zu beachten ist, dass in beiden Fällen keine kommerziellen Zwecke verfolgt werden dürfen. Ferner dürfen die zum eigenen Forschungsgebrauch und zum privaten Gebrauch hergestellten Vervielfältigungsstücke gem. § 42 Abs 5 S. 2 nicht dazu verwendet werden, das Werk der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(Siehe dazu auch, die Antwort auf Frage 10)

8. Was kann ich machen, wenn Studierenden die Aufzeichnungen bearbeiten und ohne meine Zustimmung veröffentlichen?

Die Ausschließlichkeitsbefugnisse der Urheberin/des Urhebers umfassen das Bearbeitungsrecht. Mithin stellt die eigenmächtige Bearbeitung der Aufzeichnung einer Vorlesung und dessen Veröffentlichung eine Urheberrechtsverletzung dar. Eine derartige Verletzung berechtigt die Urheberin/den Urheber zur Geltendmachung einer Reihe zivilrechtlicher Ansprüche, deren Voraussetzungen und Rechtsfolgen in den §§ 81 ff. UrhG geregelt sind. Danach hat der Urheber gegen die Verletzerin/den Verletzer unter anderem ein Anspruch auf Unterlassung und Beseitigung der Rechtsverletzung, sowie unter Umständen auf Schadensersatz. Zudem erfüllt eine derartige Urheberrechtsverletzung auch den Tatbestand des § 91 Abs. 1 UrhG und ist damit ebenfalls als Straftat zu verfolgen. Insoweit ist allerdings zu beachten, dass es sich hierbei um ein Delikt handelt, das gem. § 91 Abs. 3 UrhG nicht von Amts wegen, sondern nur auf Verlangen der Verletzten/des Verletzten verfolgt wird.

(Siehe dazu auch die Antwort auf Frage 11)

9. Wie lange muss ich meinen Studierenden die Aufzeichnungen zur Verfügung stellen?

Es liegt im Ermessen der Urheberin/des Urhebers, ob, wie, wo, wann, von wem und in welchem räumlichen und zeitlichen Umfang sein Werk genutzt wird. Außerhalb des Anwendungsbereichs

⁷ Vgl. § 74 (7) UrhG.

der freien Werknutzungen existieren keine Pflichten der Urheberin/des Urhebers bestimmte Nutzungen seines Werkes zu dulden. Eine urheberrechtliche Norm mit dem Inhalt eine Vortragende/ein Vortragender an der Universität müsse die Aufzeichnungen seiner Vorträge in einem bestimmten zeitlichem Umfang seinen Studierenden zur Verfügung stellen, existiert nicht. Eine derartige Pflicht könnte unter Umständen dienstrechtlich eingeführt werden. Wobei die verfassungsrechtlich gewährte Freiheit der Lehre und Wissenschaft beachtet werden müsste.

10. Kann ich meinen Studierenden die Aufzeichnung/Veröffentlichung mit eigenen Aufnahmegeräten untersagen?

Zunächst ist zu sagen, dass eine Lehrveranstaltung die eine Dozentin/ein Dozent durchführt urheberrechtlich geschützt ist. Dabei ist die Qualität (Art und Weise des Vortragens sowie wissenschaftlicher Gehalt etc.) für den urheberrechtlichen Schutz nicht ausschlaggebend, sodass auch ein als mäßig oder schlecht empfundener Vortrag urheberrechtlichen Schutz erlangt (siehe: Werkhöhe, Schutz der kleinen Münze). Die urheberrechtliche Leistung, also das geschützte Werk (siehe: Sprachwerk, eigentümliche geistige Schöpfung) der Dozentin/des Dozenten entsteht durch die individuelle Art und Weise des Vortragens bzw. des Präsentierens der Vortragsinhalte.

Will man nun eine Lehrveranstaltung audio- oder audio-visuell-technisch mitschneiden, um die Aufzeichnungen zum persönlichen Lernen zu verwenden oder um diese an andere Kommilitoninnen/Kommilitonen weiterzureichen, gilt Folgendes:

Die Urheberin/der Urheber – hier die Dozentin/der Dozent – ist Inhaberin/Inhaber sämtlicher Verwertungsrechte (§ 14 ff. UrhG) das bedeutet, dass sie/er ausschließlich allein darüber entscheidet, ob und wie andere ihr/sein Werk benutzen dürfen (z. B. es vervielfältigen, verbreiten). Fragt man also die Dozentin/den Dozenten, ob man (z. B. für Lernzwecke) mitschneiden darf und stimmt diese/dieser zu, dann besteht in rechtlicher Hinsicht kein Problem. Zu beachten ist, dass man für jede angestrebte Verwertungsart die Zustimmung der Urheberin/Dozentin/des Urhebers/Dozenten braucht.

Gestattet die Dozentin/der Dozent eine Aufnahme des Vortrags nicht, so kommen im Ergebnis auch keine gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen unter dem Gesichtspunkt der freien Werknutzung in Betracht. Dem liegen folgende Erwägungen zu Grunde:

1. Durch die technische Aufzeichnung wird eine Vervielfältigung des Werkes (hier des Lehrveranstaltungsvortrags) vorgenommen. Wurde dem nicht zugestimmt, so kann man zwar an eine gesetzliche Ausnahme einer Vervielfältigung „zum eigenen Gebrauch zu Zwecken der Forschung“ gem. § 42 Abs. 2 UrhG denken. Diese liegt aber deshalb nicht vor, weil die Aufnahmen ausschließlich dem (bequemen) Lernen dienen. Ein weitergehender Forschungszweck ist hier nicht zu erkennen, sodass eine freie Werknutzung gem. § 42 Abs. 2 UrhG nicht in Betracht kommen kann.

2. Eine weitere (letzte) Möglichkeit ohne die Zustimmung des Urhebers eine Aufnahme der Lehrveranstaltung anzufertigen, könnte § 42 Abs. 4 UrhG bieten. Dort heißt es, dass jede Person einzelne Vervielfältigungsstücke zum „privaten Gebrauch“ herstellen kann, soweit damit

keine weitere kommerzielle Nutzung verbunden ist. Sicherlich stellt die Nutzung zum privaten Lernen keinen kommerziellen Zweck dar, jedoch liegt das Problem nicht hier. Denn es ist schon der „private Gebrauch“ für diesen Fall abzulehnen. Der Grund dafür liegt in der Systematik des § 42 UrhG begründet.

Für Vervielfältigungen zum Zwecke des Unterrichtsgebrauchs („Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch“) hat der Gesetzgeber mit § 42 Abs. 6 UrhG eigens eine Regelung für den Bereich der Lehre an Schulen und Universitäten geschaffen, d. h., der Gesetzgeber unterscheidet sehr wohl zwischen den Begriffen „privater Gebrauch“ und „Schulgebrauch“. Zwar will derjenige der eine Aufzeichnung einer Vorlesung anfertigt, um diese zu Hause für sich zum Lernen zu verwenden (für sich) ausbildungsfördernd tätig werden, damit liegt aber kein „Schulgebrauch“ vor, weil hier nicht die Hochschule – vervielfältigend – tätig wird, sondern der Student selbst. Damit kann aber auch nicht automatisch – quasi als Minus – ein „privater Gebrauch“ (§ 42 Abs. 4 UrhG) angenommen werden, denn dieser liegt aufgrund der Lern-/Lehrintensivierung der Aufzeichnung schon nicht vor.

Ein Mitschnitt von Lehrveranstaltungen ist ohne Zustimmung der Vortragenden Dozentin/des Vortragenden Dozenten daher nicht möglich.

(Diese Ausführungen sind aus AMINI/FORGÓ/SEBER, elearnigrechtsfragen.at <http://www.fnm-austria.at/erf/info/pages/de/Lehrveranstaltungs Mitschnitte> entnommen.)

11. Welche rechtlichen Möglichkeiten habe ich, wenn meine Aufzeichnungen gegen meinen Willen verwendet werden?

Eine Verwendung der Aufzeichnungen gegen den Willen des Urhebers stellt eine Urheberrechtsverletzung dar, sofern keine freie Werknutzung für die konkrete Verwendung einschlägig ist.

Urheberrechtsverletzungen können zum einen zivilrechtliche und zum anderen strafrechtliche Konsequenzen für die Urheberrechtsverletzerin/den Urheberrechtsverletzer haben.

In zivilrechtlicher Hinsicht stehen der Urheberin/dem Urheber als Verletztem Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung, Urteilsveröffentlichung und Schadenersatz zu, welche auch über den Rechtsbehelf der einstweiligen Verfügung, §§ 81ff. UrhG geltend gemacht werden können. Dabei ist die Haftung der Urheberrechtsverletzerin/des Urheberrechtsverletzers grundsätzlich verschuldensunabhängig. Verschuldensunabhängig bedeutet, dass sich die Urheberrechtsverletzerin/der Urheberrechtsverletzer in einem möglichen – und im Ergebnis mitunter sehr kostenintensiven – Rechtsstreit nicht darauf berufen kann, fälschlicherweise davon ausgegangen zu sein, dass das betreffende Werk gar nicht urheberrechtlich geschützt sei. Dieses Risiko ist auch deswegen erheblich, weil es im Urheberrecht – anders als beim Eigentum an körperlichen Gegenständen – keinen Gutgläubenserwerb gibt. Erwirbt man also z. B. Verwertungsrechte von jemandem, der über diese Rechte nicht verfügen kann, ist man den Ansprüchen der Urheberin/des Urhebers weiter in vollem Umfang ausgesetzt.

Sollte die Urheberrechtsverletzung darüber hinaus vorsätzlich begangen worden sein, so kann dies eine strafrechtliche Verfolgung und gegebenenfalls eine Verurteilung nach sich ziehen. Das Gesetz sieht eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu 6 Monaten vor und bei gewerbsmäßiger Begehung sogar einen erhöhten Strafrahmen von bis zu 2 Jahren, § 91 UrhG.

12. Ich habe Audioaufnahmen von einer kunstgeschichtlichen Vorlesung. Das Audiofile möchte ich mit den in der LV gezeigten Bildern verknüpfen, so dass passend zum Inhalt im Audiofile automatisch das richtige Bild angezeigt wird. Gibt es eine Möglichkeit dies den Studierenden verfügbar zu machen ohne das Urheberrecht zu verletzen (abgesehen davon, dass ich die Rechte erwerbe).

Bei der Audioaufzeichnung einer Vorlesung handelt es sich um ein urheberrechtlich geschütztes Sprachwerk. Ein solches Werk kann abstellend auf das große Zitat gem. § 46 Z 2 in ein wissenschaftliches Werk eingebunden werden. Als wissenschaftlich gilt ein Werk, das nach Rahmen, Form und Inhalt die Wissenschaft durch die systematische und überprüfbare Vermittlung von Wissen fördern will und auf die Verfolgung eines belehrenden Zwecks angelegt ist. Das ist bei einer Vorlesung wohl der Fall. Mithin kann das fremde Audiofile unter Beachtung der Voraussetzungen des Zitatrechts in die eigene Vorlesung eingebunden werden. Insbesondere ist bei dem hier einschlägigem großen Zitat insoweit zu beachten, dass das Audiofile erschienen sein muss (siehe dazu die Antwort auf Frage 6). Die so gestaltete Vorlesung kann dann den Studierenden – auch online – verfügbar gemacht werden.

Die Voraussetzungen eines zulässigen Zitats sind:

- Das zitierende Werk muss seinerseits als eigenständiges Werk urheberrechtlich schutzfähig sein. Das wird bei einer zufälligen Ansammlung von Zitaten nicht der Fall sein. Etwa, wenn im Rahmen eines Online-Lexikons die einzelnen Zitate lediglich durch geringfügige eigene Bemerkungen miteinander verbunden sind, denn denkt man sich die dort verwendeten Zitate weg, bleibt keine eigene Leistung zurück.
- Zwischen zitierendem und dem übernommenen Zitat muss ein Bezug hergestellt werden. Das ist dann der Fall, wenn das Zitat einem bestimmten, erläuternden oder klarstellenden Zweck dient. Ein Zweck, der eine innere Beziehung zwischen dem zitierenden Werk und dem Zitat herstellt, ist etwa die Anführung des Zitats als Beispiel, zur Begründung oder zur Erläuterung sowie zum Belegen der eigenen Ausführungen. Jedenfalls ist eine geistige Auseinandersetzung mit dem übernommenen Werk erforderlich. Nicht ausreichend sind rein illustrative Zwecke, die nur die Aufwertung des eigenen Werkes zum Gegenstand haben.
- Eng mit dem Zitat zweck hängt der zulässige Umfang zusammen, denn ein Zitat ist nur gestattet, sofern die Nutzung „in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist.“ Auch darf durch die Verwendung von Zitaten die Verwertungsmöglichkeit des zitierten Werkes nicht eingeschränkt werden.
- Ein Zitat muss als fremde Zutat erkennbar sein. Das ist nur dann gewährleistet, wenn im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Zitat darauf hingewiesen wird. Aufklärungen an späterer Stelle reichen dafür nicht aus.
- Zitierte Werke oder Werkteile sind stets mit einer Quellenangabe einschließlich Titel und Urheberbezeichnung zu versehen. Diese darf nur dann ausnahmsweise unterbleiben, wenn sie unmöglich ist (weil etwa die Urheberin/der Urheber unbekannt ist). Ferner ist zu beachten, dass übernommene Werke oder Werkteile im Zuge des Zitierens nicht entstellt werden dürfen.